

Information:

## **Anpflanzung von Weinreben auf einer Fläche bis 1000 m<sup>2</sup> für den Gebrauch im eigenen Haushalt**

Die Anpflanzung von Weinreben auf einer Fläche bis 1000 m<sup>2</sup> und nur für den Gebrauch im eigenen Haushalt, ist nicht genehmigungspflichtig. Jedoch besteht grundsätzlich eine Anzeigepflicht. Vor der Anpflanzung sind die Auflagen Dritter wie z. B. Natur- und Artenschutz mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen. Werden von einem Nutzungsberechtigten mehrere Flächen im Rahmen dieser Regelung angepflanzt, so darf die Gesamtgröße aller Flächen 1000 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Eine Vermehrung des Schnittholzes ist nicht zulässig.

Sollte eine 1000 m<sup>2</sup>-Fläche zukünftig gerodet werden, entsteht kein Anspruch auf eine Wiederbepflanzung. Im Falle einer Ersatzbestockung mit Weinreben wäre erneut von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

Der gewonnene Wein oder das Weinbauerzeugnis aus 1000 m<sup>2</sup>-Rebanlagen darf nur im Haushalt des Weinerzeugers verwendet und **nicht in den Verkehr gebracht werden** (auch nicht verschenkt oder gegen Entgelt ausgeschenkt werden). Zudem darf der Weinerzeuger weder Wein noch andere Weinbauerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken erzeugen.

Bei einer eventuellen Etikettierung für den Eigenbedarf darf das Produkt nur als „Deutscher Wein“ ohne weitere geographische Angaben bezeichnet werden. Mögliche Erzeugnisse aus dieser Fläche, die in den Verkehr gebracht werden können, sind Traubensaft oder Traubenbrand. Die Spirituose darf aber **nicht** als Weinbrand bezeichnet werden. Es dürfen nur zugelassene Keltertraubensorten angepflanzt werden.

Die Anzeige einer Anpflanzung erfolgt beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 Weinbau, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville.

### **Bestandteile der Anzeige**

- Angaben zur Gemarkung, Flur, Flurstück und Gesamtgröße. Der Anzeige ist ein Lageplan beizufügen, damit die Fläche besichtigt werden kann (Maßstab 1:5000, sofern möglich 1:1000)
- Angabe zur Rebsorte und Unterlage (nur zugelassene Keltertraubensorten / Unterlagen)
- Angaben zum Bewirtschafter und einem Ansprechpartner

### **Rechtsgrundlagen**

Art. 3 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L. 58 vom 28.02.2018, S1)

§ 7e Abs. 2 des Weingesetzes vom 18. Januar 2011 (BGBl I S. 66)

§ 5b der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung vom 2. Dezember 2010 (GVBl. I S. 460) in der jeweils gültigen Fassung

### **Ansprechpartner**

Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat V 51.2 Weinbau

Team Weinbaukartei

Tel. 06123/905840

[weinbaukartei@rpda.hessen.de](mailto:weinbaukartei@rpda.hessen.de)

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/landwirtschaft-fischerei-und-weinbau/weinbau/weinbaukartei>